



## Merkblatt zur Vermittlung von öffentlich geförderten (Sozial-)Wohnungen sowie von nicht (mehr) gebundenen Wohnungen

### • Was sind Sozialwohnungen?

Wohnungen, die mit öffentlichen Geldern von Bund, Land oder Gemeinden finanziell gefördert wurden mit dem Ziel, diese Wohnungen an Wohnungssuchende, die eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten dürfen, preisgünstiger als auf dem freien Wohnungsmarkt zu vermieten.

### • Wer darf eine Sozialwohnung beziehen?

Wohnungssuchende, die über einen Wohnberechtigungsschein verfügen.

### • Wann wird ein Wohnberechtigungsschein erteilt?

Die Bescheinigung wird auf Antrag von der Gemeinde erteilt, wenn das Familieneinkommen die Einkommensgrenzen im sozialen Wohnungsbau nicht übersteigt (siehe Seite 2).

### • Wie groß darf die Wohnung höchstens sein?

Haushalt mit Angehörigen	Wohnungsgröße/Wohnfläche
1 Person	bis 45 m <sup>2</sup>
2 Personen	2 Zimmer oder bis 60 m <sup>2</sup>
3 Personen	3 Zimmer oder bis 75 m <sup>2</sup>
4 Personen	4 Zimmer oder bis 90 m <sup>2</sup>
5 Personen	5 Zimmer oder bis 105 m <sup>2</sup>
für jede weitere Person	15 m <sup>2</sup>

### • Wann bekomme ich über die Stadt Stuttgart eine Wohnung?

Wenn Sie in die Datei der Wohnungssuchenden aufgenommen wurden entsprechend den vom Gemeinderat beschlossenen Vormerk- und Belegungsrichtlinien. Die Aufnahme muss gleichzeitig mit dem Antrag auf Wohnberechtigung beantragt werden. Die wichtigsten Voraussetzungen für eine Vormerkung sind ein mindestens 3-jähriger Aufenthalt in Stuttgart (Ausnahme: Arbeitsplatz in Stuttgart) und ein Mindestalter bei Alleinstehenden von 25 Jahren.

### • Kann ich auch ohne Wohnberechtigungsschein eine Wohnung über die Stadt erhalten?

Ja, bei Vermittlung nicht (mehr) gebundener Wohnungen brauchen die für öffentlich geförderte Wohnungen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Wichtig ist aber auch hier eine Aufnahme in die Datei der Wohnungssuchenden. Deshalb erfolgt die Antragstellung ebenfalls über einen Antrag auf Wohnberechtigung beim Amt für Stadtplanung und Wohnen.

### • Welche Stelle ist für Stuttgart zuständig?

- Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Wohnen, Kienestraße 31, 70174 Stuttgart
- Sprechzeiten: Mo und Mi 08:30 - 12:30 Uhr, Do 14:00 - 18:00 Uhr

### • Wo bekomme ich einen Antrag für einen Wohnberechtigungsschein und für die Aufnahme in die Vormerkdatei?

Anträge liegen an folgenden Stellen zur Abholung bereit bzw. können im Internet abgerufen werden:

- im Rathaus (Infothek, Eingang Marktplatz)
- in den Bezirksrathäusern der einzelnen Stadtteile
- bei der Information des Amtes für Stadtplanung und Wohnen, Kienestraße 31, EG
- im Internet unter [www.stuttgart.de](http://www.stuttgart.de)

## **Einkommensgrenzen für die Belegung von geförderten Mietwohnungen nach § 10 Abs. 3 LWoFG**

Haushaltsangehörige	Einkommensgrenzen
1 Person	51.000 Euro
2 Personen	51.000 Euro
3 Personen	60.000 Euro
4 Personen	69.000 Euro
5 Personen	78.000 Euro

Anzurechnendes Jahreseinkommen ist:

- steuerpflichtiges Bruttojahreseinkommen aus nichtselbstständiger Arbeit abzüglich der Werbungskosten
- steuerlich anerkannter Gewinn bei selbstständiger Tätigkeit
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- wiederkehrende Bezüge aus Renten, Pensionen, Altersvorsorgevermögen, unabhängigen Tätigkeiten und Versorgungsleistungen aus Vermögensübergabeverträgen
- steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 2 Einkommenssteuergesetz (Leistungen der Agentur für Arbeit nach dem Sozialgesetzbuch III)